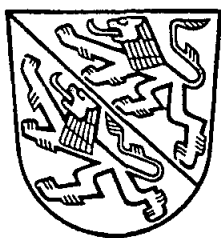


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom -4. Mai 1982

Nr. 115

Gemeinde Steckborn

Baulinienplan "Seeufer Mitte/Seestrasse", Genehmigung

1. Die Ortsgemeinde Steckborn ersucht um Genehmigung des Baulinienplans "Seeufer Mitte/Seestrasse" im Bereich der Parzellen Nrn. 379 und 380. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Ortsbehörde das Planungsverfahren gemäss Baugesetz durchführte. Nach der Beschlussfassung am 2. November 1981 erfolgte die Planaufgabe vom 9. November bis 9. Dezember 1981 und wurde im Amtsblatt Nr. 44 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen und ebenfalls wurden keine Einsprachen eingereicht. Beim Regierungsrat liegen keine Beschwerden gegen den Plan vor.
2. Der vorliegende Baulinienplan bildet einen Ausschnitt aus dem Entwurf für einen Baulinien- und Seeufergestaltungsplan "Seeufer Mitte" vom Februar 1981. Dieser wurde im fraglichen Bereich im Vorprüfungsbericht vom 6. April 1981 als zweckmässig beurteilt. Die nun zur Genehmigung eingereichten Baulinien im Bereich der Parzellen 379 und 380 legen den Uferabstand für die bestehenden Liegenschaften fest. Sie sind zweckmässig auf die vorhandenen Bauten ausgerichtet. Die Uferabstände sollten jedoch im Sinne des vorgeprüften Planes noch für die übrigen Uferabschnitte festgelegt werden. Auf ein weiteres Genehmigungsgesuch für parzellenweise festgelegte besondere Baulinien wird künftig kaum mehr eingetreten werden können.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan "Seeufer Mitte/Seestrasse" der Gemeinde Steckborn wird genehmigt. Damit werden die Baulinien im Bereich der Parzellen 379 und 380 rechtskräftig.
2. Mitteilung an:
 - Ortsgemeinde Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER